
Vollzugsverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (Kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV)

vom 25. September 2012¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Art. 9, 10, 12, 14, 18, 38 und 49 des Gesetzes vom 14. Dezember 2011 über Geoinformation (Kantonales Geoinformationsgesetz, kGeoIG)²,

beschliesst:

§ 1 Geodaten Dritter

Geodaten Dritter von allgemeinem Interesse können in das Geoinformationssystem aufgenommen werden, wenn:

1. den Geodaten der geodätische Bezugsrahmen der Landesvermessung zu Grunde liegt;
2. den Geodaten ein systemunabhängiges Datenmodell zu Grunde liegt, das den allgemein anerkannten Normen (INTERLIS³) entspricht; und
3. die Dateneigentümerin oder der Dateneigentümer:
 - a) Gewähr für eine hinreichende Nachführung bietet; und
 - b) sich zur Entrichtung einer einmaligen Bearbeitungsgebühr und von jährlichen Unterhaltsgebühren nach dem Gebührentarif für die Nutzung des Geoinformationssystems (GIS-Gebührentarif)⁴ verpflichtet.

§ 2 Meldewesen 1. Verpflichtung

¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen gemäss den Geobasisdatenkatalogen in Anhang 1 und 2 haben Erhebungen und Änderungen ihrer Geobasisdaten der GIS Daten AG zu melden. Die GIS Daten AG legt zusammen mit diesen Stellen die technischen und inhaltlichen Anforderungen an die Geobasisdaten fest.

² Dritte sind verpflichtet, die von ihnen verursachten Änderungen der zuständigen kantonalen oder kommunalen Stelle zu melden.

³ Die Dateneigentümerinnen und -eigentümer gemäss § 1 unterstehen der Meldepflicht nach Abs. 1.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

§ 3 2. Anforderung, Frist

¹ Die geänderten Daten haben die gleichen qualitativen Anforderungen zu erfüllen wie die Daten bei der Aufnahme ins Geoinformationssystem.

² Die Daten sind binnen 20 Tagen nach Kenntnisnahme ihrer Änderung zu melden.

§ 4 Geobasisdatenkataloge

¹ Die Geobasisdatenkataloge des Bundesrechts (Klassen II und III) gemäss Anhang 1 sowie des kantonalen Rechts (Klassen IV und V) gemäss Anhang 2 regeln:

1. die für die Datenerhebung zuständige Stelle;
2. die Zugriffsarten;
3. die Zugriffsberechtigungsstufen:
 - a) öffentlich (A);
 - b) beschränkt öffentlich (B);
 - c) nicht öffentlich (C);
4. den dem ÖREB-Kataster zugewiesenen Inhalt.

² Die GIS Daten AG entscheidet auf der Grundlage der Geobasisdatenkataloge über die Zugangsgewährung zu den Daten.

§ 5 Auszüge, Beglaubigungen

¹ Die GIS Daten AG erstellt auf Gesuch hin beglaubigte Auszüge aus dem Geoinformationssystem, einschliesslich dem ÖREB-Kataster.

² Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer erstellt auf Gesuch hin Beglaubigungen über den Plan für das Grundbuch.

§ 6 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

¹ Die GIS Daten AG ist die für den ÖREB-Kataster verantwortliche Stelle.

² Die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen gemäss den Geobasisdatenkatalogen in Anhang 1 und 2 haben Anordnungen und Änderungen ihrer öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen der GIS Daten AG zu melden.

³ Diese nimmt Einträge und Änderungen im ÖREB-Kataster nur vor, sofern ein hinreichender Rechtstitel vorliegt.

⁴ Der ÖREB-Kataster wird im Abrufverfahren zugänglich gemacht.

§ 7 Geografische Namen

¹ Die Direktion leitet die von der für die amtliche Vermessung zuständigen Stelle erhobenen, nachgeführten und verwalteten geografischen Namen zwecks Abgabe einer Empfehlung an die Nomenklaturkommission weiter.

² Die Nomenklaturkommission gibt den politischen Gemeinden Gelegenheit, zu ihrer Empfehlung Stellung zu nehmen. Diese können im Rahmen der Stellungnahme ihrerseits die Betroffenen anhören.

³ Die Direktion entscheidet nach Einsicht in die Empfehlung der Nomenklaturkommission und der Stellungnahme der politischen Gemeinden. Leistet sie der Empfehlung der Nomenklaturkommission keine Folge, holt sie vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der eidgenössischen Vermessungsdirektion ein.

§ 8 Amtliche Vermessung, Nachführung im Grundbuch

¹ Die Nachführungsgeometerin oder der Nachführungsgeometer und das Grundbuchamt unterstützen sich gegenseitig im Hinblick auf ein vollständiges, aktuelles und korrektes Grundbuch.

² Sie erteilen sich gegenseitig unentgeltlich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

³ Im Übrigen richtet sich der Geschäftsverkehr zwischen der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer und dem Grundbuchamt nach der kantonalen Grundbuchgesetzgebung⁵.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Regierungsratsbeschluss vom 17. Juli 1995 über die Anerkennung der neuen Form der amtlichen Vermessung für das Siedlungs- und Berggebiet⁶ wird aufgehoben.

§ 10 Änderung der Regierungsratsverordnung

Die Vollzugsverordnung vom 7. Juli 1998 zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungsratsverordnung)⁷ und deren Anhang werden wie folgt geändert:

...

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung tritt am 1. Dezember 2012 in Kraft.

¹ A 2012, 1861

² NG 214.2

³ http://www.interlis.ch/index_d.htm

⁴ NG 214.22

⁵ NG 214.1, 214.11

⁶ A 1995, 1271

⁷ NG 152.11